

pourraient être impliquées, est jugée suffisante pour une telle attribution de compétence.

Antrag der Kommission

Die Kommission für Rechtsfragen beantragt, dem Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Kompetenzzuweisung des Kantons Glarus an das Bundesgericht zuzustimmen.

Proposition de la commission

La Commission des affaires juridiques propose d'approuver l'arrêté fédéral concernant l'approbation d'une attribution de compétence au Tribunal fédéral par le canton de Glaris.

Zimmerli, Berichterstatter: Es geht um eine routinemässige Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Erlass eines neuen Staatshaftungsrechts des Kantons Glarus.

Ich möchte aus Zeitgründen auf den schriftlichen Bericht verweisen und beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.023

Internationales Privat- und Zivilprozessrecht. Abkommen Droit international privé et procédure civile internationale. Conventions

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Februar 1992 (BBI II 1182)
Message et projet d'arrêté du 19 février 1992 (FF II 1174)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Die Botschaft des Bundesrates über den Rückzug von vier Vorbehalten in vier multilateralen Staatsverträgen ist als Folgearbeit zum Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG) zu betrachten. Dieses Gesetz ist bekanntlich am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

Der Bundesrat hat die Auswirkungen des neuen IPRG auf sämtliche multilaterale Übereinkommen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass insgesamt vier Vorbehalte in vier Instrumenten zurückgezogen werden sollten. Es handelt sich dabei um das New Yorker Übereinkommen aus dem Jahre 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen; dann um das Haager Übereinkommen aus dem Jahre 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen und um die beiden Haager Übereinkommen aus dem Jahre 1973 betreffend Unterhaltspflichten: das eine über das anzuwendende Recht, das andere über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen mit den erwähnten Vorbehalten.

Kurz zum Inhaltlichen: Der zum New Yorker Schiedsübereinkommen angebrachte Vorbehalt der Gegenseitigkeit bewirkt, dass das Übereinkommen nur für solche Schiedssprüche anzuwenden ist, die in einem Vertragsstaat ergangen sind und vom Recht eines solchen beherrscht werden. Das IPRG verweist jedoch für alle ausländischen Schiedssprüche, unabhängig davon, in welchem Staat sie ergangen sind, für deren Anerkennung und Vollstreckung auf das New Yorker Übereinkommen. Es besteht also eine widersprüchliche Rechts-

lage zwischen dem völkerrechtlich nach wie vor gültigen Vorbehalt und der innerstaatlichen Lösung, die umfassender ist. Der Vorbehalt der Statusklage im Minderjährigenschutz-Abkommen ermöglicht es dem Scheidungsrichter, seine Zuständigkeit für Massnahmen zum Schutze der Person oder des Vermögens eines Minderjährigen selbst dann zu bejahen, wenn die Schweiz weder Aufenthalts- noch Heimatstaat des Minderjährigen ist.

Der grosse Nachteil dieser Zuständigkeitsordnung liegt darin, dass die übrigen Vertragsstaaten nicht verpflichtet sind, diese Massnahmen anzuerkennen. Der Grundsatz der Entscheidungseinheit im Trennungs- und Scheidungsverfahren ist für internationale Fälle durch das IPRG bereits durchbrochen worden. Der Scheidungsrichter hat für die Unterhaltspflicht der Ehegatten und die Wirkungen des Kindesverhältnisses Sonderanknüpfungen zu beachten. Ich verweise auf die Artikel 62 folgende des IPRG.

Es lässt sich daher sachlogisch kaum begründen, weshalb der Einheitsgrundsatz im Bereich der Kinderschutzmassnahmen weiterhin beachtet werden sollte, zumal daraus sich ergebende Entscheide im Ausland in der Regel nicht anerkannt werden.

Die Schweiz hat sich bei den Haager Unterhaltsübereinkommen aus dem Jahre 1973 vorbehalten, diese auf Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie sowie zwischen Verschwägerten nicht anzuwenden. Man wollte dadurch ein Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen verhindern, die über den engen Rahmen des Zivilgesetzbuches hinausgehen.

Die Frage des auf die Verwandtenunterstützung anzuwendenden Rechts ist im neuen IPRG nicht geregelt. Durch den Rückzug des Vorbehalts im Rechtsanwendungsübereinkommen untersteht dieser Bereich klaren Kollisionsregeln. Massgebend wäre dann das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht. Weist ein Sachverhalt jedoch eine überwiegende Verknüpfung mit der Schweiz auf, nämlich dann, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete Schweizerbürger sind und der Verpflichtete in der Schweiz seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so bleibt dank eines anderen Vorbehaltes, der natürlich zu beachten ist, die Anwendung des materiellen schweizerischen Rechts gewährleistet. Damit lässt sich wirkungsvoll verhindern, dass in der Schweiz für Schweizerbürger weitergehende Verwandtenunterstützungspflichten gelten, als sie das innerstaatliche Recht vorsieht.

Gesamthaft betrachtet haben die Rückzüge der Vorbehalte keine gewichtigen direkten Auswirkungen. Die Bereinigung drängt sich aber auf, um Unklarheiten und Lücken zu beseitigen und um eine Konsistenz des IPRG mit der Aussenfront herzustellen. Damit tragen wir zur Rechtssicherheit bei. Das sind in aller Kürze die Gründe, die für diese Vorlage sprechen. Die Kommission für Rechtsfragen hat einstimmig beschlossen, dem Entwurf zum Bundesbeschluss betreffend den Rückzug von vier Vorbehalten in vier multilateralen Staatsverträgen zuzustimmen. Ich beantrage Ihnen dies ebenfalls.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Titel und Ingress, Art. 1–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Internationales Privat- und Zivilprozessrecht. Abkommen

Droit international privé et procédure civile internationale. Conventions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.023
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	388-388
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 408

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.